2013-211

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 19. Januar 2015

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 (Steuererlass, 201 StG)

Sachverhalt

A. Der Rekurrent, X, musste für die kantonalen Steuern pro 2010 amtlich eingeschätzt werden. Am 29. März 2012 stellte der Rekurrent bei der Steuerverwaltung mündlich ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 in der Höhe von CHF 16‘453.70 (inkl. Inkassogebühren und Belastungszinsen).

Die Steuerverwaltung wies mit Entscheid vom 25. September 2012 das Gesuch ab. Im Jahre 2005 sei bereits eine amtliche Einschätzung ergangen. Die darauf entfallenden Steuern seien ihm nachträglich erlassen wurden. Dies sei ein einmaliger Akt gewesen.

B. Am 25. Oktober 2012 erhob der Rekurrent dagegen Einsprache. Nach mehrfach erstreckter Frist reichte er die Einsprachebegründung vom 1. Juli 2013 bei der Steuerverwaltung ein. Er beantragte sinngemäss die Gutheissung der Einsprache und den Erlass der kantonalen Steuern pro 2010.

Mit Entscheid vom 5. September 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass der Rekurrent wiederholt amtlich eingeschätzt werden musste und mehrfach auf dem Wege des Steuererlasses eine Korrektur erfolgt sei. Zudem seien private Schulden zurückgezahlt, während die bestehenden Steuerschulden nicht amortisiert worden seien. Weiter würde sich ergeben, dass Vermögenswerte anderweitig verwendet worden seien. So habe der Rekurrent die Krankheitskosten für seine Schwiegermutter und die Kosten für einen Schulaufenthalt des Sohnes in den USA übernommen. Die Steuerverwaltung führte weiter aus, dass die Wohnkosten des Rekurrenten viel zu hoch seien, er sich, ohne beruflich darauf angewiesen zu sein, ein Fahrzeug halte und zudem im Kosovo zusammen mit seinem Bruder Eigentümer einer Liegenschaft sei. Die Voraussetzungen für einen Steuererlass seien somit aus mehrfacher Hinsicht nicht gegeben.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 9. Oktober 2013. Der Rekurrent macht sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheides und die Gewährung des Steuererlasses für die kantonalen Steuern pro 2010 geltend.

Die Steuerverwaltung beantragt in der Vernehmlassung vom 25. Februar 2014 die Abweisung des Rekurses. Auf die einzelnen Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 5. September 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 9. Oktober 2013 (Datum der Postaufgabe) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 5. September 2013 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 aufzuheben und die Steuern zu erlassen.

   b) Zu beurteilen ist vorliegend, ob die Steuerverwaltung den Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) Die Abweisung des Erlassgesuchs erfolgte in Anwendung von § 146 Abs. 3 Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14 November 2000, in der bis 31. Dezember 2013 geltenden Fassung (aStV). Mit Regierungsbeschluss vom 17. Dezember 2013 wurde unter anderem § 146 Abs. 3 aStV mit Wirkung auf den 1. Januar 2014 aufgehoben. Mit § 201a StG (wirksam seit 8. Dezember 2013) wurde eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, welche die Ausschlussgründe eines Steuererlasses in nicht abschliessender Weise regelt. § 146 Abs. 3 aStV entspricht neu § 201a Abs. 1 StG.

   b) Gemäss § 201 StG können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

   c) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem

Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss. Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) § 146 Abs. 3 aStV bzw. § 201a StG sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat, die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht, die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

4. a) aa) Der Rekurrent macht im Wesentlichen geltend, dass er sich in einer finanziellen Notlage befinde und ihm deshalb die Steuern pro 2010 zu erlassen seien. In Bezug auf die Beanstandung der Steuerverwaltung, wonach der Rekurrent über Drittgläubiger verfügen würde, die einem Steuererlass entgegenstünden, macht er geltend, dass es sich bei den noch offenen Forderungen allesamt um Steuerforderungen handeln würde. In diesem Zusammenhang weist er im Rekursverfahren darauf hin, dass andere Schulden in der Höhe von CHF 4‘882.00 von Verwandten abgelöst wurden.

bb) In seiner Steuererklärung pro 2010 gab der Rekurrent jedoch an, über weitere Schulden in der Höhe von 16‘669.00 zu verfügen. In der darauffolgenden Steuerperiode wurden diese Schulden nicht mehr deklariert. Selbst wenn die Unterstützung der Verwandten in der Höhe von CHF 4‘882.00 berücksichtigt wird, bleibt unklar, wie der Rekurrent die Restschuld in der Höhe von rund CHF 11‘700.00 innerhalb eines Jahres begleichen konnte. Letztlich bleibt auch ungewiss, ob die Verwandten die vom Rekurrenten genannte Forderung in der Höhe von CHF 4‘882.00 übernommen und dem Rekurrenten erlassen haben oder ob bloss ein Gläubigerwechsel stattfand. Wie die Steuerverwaltung zu Recht ausführt, wurden offenbar Schulden amortisiert. Dabei sind jedoch nicht alle Gläubiger im gleichen Umfang befriedigt worden, insbesondere wurden keine Steuerforderungen beglichen. Es liegt damit eine unzulässige Gläubigerbevorzugung i.S.v. § 146 Abs. 3 lit. c aStV bzw. § 201a StG vor, die einem Steuererlass entgegensteht. Der Rekurrent hat sich nur zur Amortisation der durch die Verwandten getilgten Schulden geäussert. Zur weiteren Reduktion in der Höhe von rund CHF 11‘700.00 hat er keine Angaben gemacht. Sein Stillschweigen ist dahingehend zu deuten, dass er die einseitige Amortisation der Schulden einräumt. Mit Blick auf die Rückzahlungen ist es nicht nachvollziehbar, warum der Rekurrent seine Steuerschulden nicht zumindest anteilsmässig beglichen hat. Steuerausstände unterscheiden sich nicht von anderen Schulden und ihre Begleichung kann nicht einfach zurückgestellt werden. Diese Befriedigung der anderen Gläubiger ohne Berücksichtigung der Steuerverwaltung stellt eine unzulässige Gläubigerbevorzugung dar. Damit hat sich der Rekurrent zumindest grobfahrlässig ausserstande gesetzt, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Fiskus nachzukommen. Ein Steuererlass kann aus den dargelegten Gründen nicht gewährt werden.

b) Hinsichtlich des Einwandes der Steuerverwaltung, dass der Rekurrent über eine Liegenschaft im Kosovo verfügen würde, macht er geltend, dass er zusammen mit seinem Bruder diese Liegenschaft von seinen Eltern geerbt habe. Der Bruder würde die Liegenschaft mit seiner Familie bewohnen. Eine weitere Nutzung oder ein teilweiser Verkauf der Liegenschaft sei nicht möglich, da sie nicht unterteilbar sei. Obschon der Wert der Liegenschaft nicht bekannt ist, verfügt der Rekurrent damit über einen Vermögenswert, mit welchem zumindest ein Teil der Steuerschulden beglichen werden könnte. Der Rekurrent macht geltend, dass die Liegenschaft nicht veräussert werden könne, dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass er sich den Gegenwert der Liegenschaft als Vermögen anrechnen lassen muss. Das Vorhandensein eines Vermögenswertes spricht zusätzlich gegen die Gewährung eines Steuererlasses.

c) Ob dem Rekurrenten zusätzlich vorgehalten werden muss, dass er einen Teil der Krankheitskosten der Schwiegermutter übernommen hat und er seinem Sohn aus erster Ehe einen Sprachaufenthalt in den USA bezahlte, statt die noch offenen Steuerforderungen zu begleichen, kann unbeurteilt bleiben. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen kann auf eine Budgetberechnung mit dem inhärenten Thema der hohen Mietkosten und die Prüfung der Frage, ob der Besitz eines Fahrzeugs einem Steuererlass entgegensteht, verzichtet werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurrent private Schulden beglichen hat, ohne auch die Steuerforderungen wenigstens anteilsmässig zu tilgen. Dieses Verhalten steht einem Steuererlass entgegen. Der Rekurs erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen
2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 300.00.
3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.